

## // Im Blickpunkt

Der Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes beschäftigt die steuerrechtliche Diskussion. Vieles ist gut gemeint, aber nicht alles ist gelungen – so das Fazit von *Scheunemann/Dennisen*. Nachbesserungen sind wohl noch erforderlich. Ebenfalls nicht praxisgerecht sind nach Auffassung von *Sterzinger* die jüngst ergangenen drei BFH-Urteile zu den Nachweispflichten bei Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. *Uckermann/Pradl* stellen dar, wie der Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf noch nicht erdiente unmittelbare Versorgungsansprüche nach der Past Service-Methode als steuerlich anerkanntes Gestaltungsmodell genutzt werden kann.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



## Entscheidungen

### BFH: Umsatzsteuerpflicht bei PKW-Überlassung an Handelsvertreter

Der BFH hat durch Urteil vom 12.5.2009 – V R 24/08 – entschieden, dass nicht nur Leistungen gegen Geldzahlung, sondern auch täuschähnliche Vorgänge der Umsatzsteuer unterliegen. Strittig war, ob ein Unternehmer an Handelsvertreter dadurch eine von ihm zu versteuernde Leistung erbringt, dass er seinen Handelsvertretern Kraftfahrzeuge zur Verfügung stellt, die diese zwar nur für Vertriebstätigkeiten und nicht auch für private Zwecke verwenden dürfen, das private Nutzungsverbot jedoch nicht hinreichend überwacht wird.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2563-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de) (PM BFH vom 18.11.2009)

### BFH: Entschädigung für Arbeitszeit-reduzierung

Der BFH hat durch Urteil vom 25.8.2009 – IX R 3/09 – entschieden: Zahlt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Abfindung, weil dieser seine Wochenarbeitszeit aufgrund eines Vertrags zur Änderung des Arbeitsverhältnisses unbefristet reduziert, so kann darin eine begünstigt zu besteuerte Entschädigung i. S. v. § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG liegen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2563-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de) (PM BFH vom 18.11.2009)

### BFH: Verjährungshemmung bei Fahndungsprüfung

Der BFH hat durch Urteil vom 8.7.2009 – VIII R 5/07 – entschieden:

Ermittlungen der Strafsachen- und Bußgeldstelle des Finanzamts stellen keine Ermittlungen der mit „der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ i. S. d. § 171 Abs. 5 Satz 1 AO dar und führen daher nicht zur Ablaufhemmung nach dieser Vorschrift. Wurde die Einleitung des Strafverfahrens wegen des Verdachts bestimmter, in der Einleitungsver-

fügung ausdrücklich genannter Steuerstraftaten dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben, dann ist der Ablauf der Festsetzungsfrist gemäß § 171 Abs. 5 Satz 2 AO nur für diejenigen Steueransprüche gehemmt, wegen deren vermeintlicher Verletzung das Strafverfahren tatsächlich eingeleitet und die Einleitung dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben wurde. Der zeitlich auf ein Jahr begrenzte Umfang der Ablaufhemmung, die durch die Erstattung einer Selbstanzeige gemäß § 171 Abs. 9 AO ausgelöst wird, kann durch Steuerfahndungsermittlungen, die erst nach Ablauf der ungehemmten Festsetzungsfrist aufgenommen wurden, nicht mehr erweitert werden. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2563-3 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### BFH: Ermittlung der Umsatzgrenze für Buchführungspflicht

Der BFH hat durch Urteil vom 7.10.2009 – II R 23/08 – entschieden:

Die für die Buchführungspflicht maßgebliche Umsatzgrenze i. S. d. § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ist unter Einbeziehung der nicht umsatzsteuerbaren Auslandsumsätze zu ermitteln.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2563-4 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### BFH: Wesentliche Betriebsgrundlagen bei Betriebsverpachtung

Der BFH hat durch Urteil vom 18.8.2009 – X R 20/06 – entschieden:

Für die Anerkennung der gewerblichen Verpachtung reicht es aus, dass die wesentlichen, dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände verpachtet werden. Hierzu zählt bei einem Handwerksbetrieb nicht das jederzeit wiederbeschaffbare Werkstattinventar.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2563-5 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### BFH: Einkünfteerzielungsabsicht bei jahrelangem Gebäudeleerstand

Der BFH hat durch Urteil vom 25.6.2009 – IX R 54/08 – entschieden:

Zeigt sich aufgrund bislang vergeblicher Vermietungsbemühungen, dass für das Objekt, so wie es baulich gestaltet ist, kein Markt besteht und die Immobilie deshalb nicht vermietbar ist, so muss der Steuerpflichtige – will er seine fortbestehende Vermietungsabsicht belegen – zielgerichtet darauf hinwirken, unter Umständen auch durch bauliche Umgestaltungen einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen. Sonst spricht die Untätigkeit gegen den endgültigen Entschluss zu vermieten oder – sollte er bei seinen bisherigen, vergeblichen Vermietungsbemühungen mit Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt haben – für deren Aufgabe.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2563-6 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### Niedersächsisches FG: Solidaritätszuschlagsgesetz verfassungsmäßig?

Das Niedersächsische FG wird am 25.11.2009 über die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes verhandeln (Az.: 7 K 143/08). Streutig ist, ob der Solidaritätszuschlag auch noch für das Jahr 2007 festgesetzt werden durfte. Der Kläger argumentiert, dass eine Ergänzungsabgabe nur zur Deckung vorübergehender Bedarfsspritzen im Bundeshaushalt erhoben werden dürfe. Die gegenwärtige Regelung verletze daher verfassungsrechtliche Vorgaben. Das FA hingegen verweist auf die BFH-Rechtsprechung, die den Solidaritätszuschlag jedenfalls für das Jahr 2002 für verfassungsgemäß erachtet hat; die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde hatte das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.

➔ Sollte das Gericht den Solidaritätszuschlag für 2007 für verfassungsrechtlich zulässig erachten, wird es die Klage abweisen und ggf. die Revision zum BFH zulassen; hält es dagegen das Solidaritätszuschlagsgesetz für verfassungswidrig, wird es das Klageverfahren aussetzen und die Entscheidung des BVerfG einholen.

(PM Niedersächsisches FG vom 12.11.2009)

**Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht:** RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln a. D., Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart